



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la culture SeCu
Amt für Kultur KA

Rue Frédéric-Chaillet 11, CH-1700 Fribourg

T +41 26 305 12 81
www.fr.ch/ka

Freiburg, 29. April 2020

Verordnung COVID-19, Artikel 3 – Präzisierung der Kriterien für die Priorisierung

In Artikel 3 der Ausführungsverordnung vom 14. April 2020 der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor, betreffend die Ausfallentschädigungen (Art. 8 ff. der COVID-Verordnung Kultur) wird Folgendes festgelegt:

¹ Bei der Festlegung der Höhe der Ausfallentschädigung berücksichtigt das Amt für Kultur in den Grenzen der verfügbaren Finanzmittel unter anderem:

- a) die mittelfristige Überlebensfähigkeit des Kulturunternehmens oder des Kulturschaffens;
- b) die Aufgaben des Staates gemäss Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung;
- c) die Erhaltung der im professionellen Kultur- und Kunstschaffen bestehenden Kompetenzen, die für das kulturelle Leben des Kantons wesentlich und/oder charakteristisch sind;
- d) die Kulturpolitik des Staates.

² Das Amt für Kultur gewichtet dabei das Kulturschaffen und die Innovation stärker als Unterhaltungs- und Freizeitangebote.

³ Bei der Präzisierung seiner Kriterien, die es auf seiner Website veröffentlicht, spricht sich das Amt für Kultur, unter Aufsicht des Bundesamts für Kultur (BAK), ausserdem mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ab.

Wie es in Absatz 3 vorgesehen ist, hat das Amt für Kultur mehrere Kriterien für die Gewährung von Ausfallentschädigungen präzisiert, dies in Ergänzung zu den in Artikel 3 festgelegten Kriterien. Die Reihenfolge entspricht nicht der Priorität.

- > Die Bedeutung für die kulturelle Vielfalt des Kantons.
- > Die mit dem Anteil der Eigenfinanzierung verbundene Unsicherheit und Vulnerabilität (Ticketkauf, Sponsoring usw.).
- > Die Professionalität der beteiligten Personen; die Ausbildung und Erfahrung sowie die regelmässige Ausübung für die nicht professionell tätigen Personen.
- > Die sozialen, wirtschaftlichen und touristischen Auswirkungen.
- > Die Wahrscheinlichkeit der angekündigten Verschiebung oder Wiederaufnahme.
- > Die Zugänglichkeit der Öffentlichkeit, die kulturelle Teilhabe und die Kulturvermittlung.
- > Das Online-Angebot während des Lockdowns (Resilienzfähigkeit).
- > Allfällige Rechtsstreitigkeiten mit den Behörden.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Philippe Trinchan
Amtsvorsteher